

Ordnung

für das

Center for Artificial Intelligence
and Data Science
(CAIDAS)

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 03. August 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-84)

Aufgrund des Art. 9 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S.709) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Center for Artificial Intelligence and Data Science ergeht, folgende Ordnung:

§ 1 Zentrale Einrichtung

Das Center for Artificial Intelligence and Data Science ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) im Sinne von Art. 29 Abs. 5 BayHIG und führt den Kurznamen „CAIDAS“. Es ist das universitäre Forschungszentrum der JMU im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) und Data Science insbesondere mit datengetriebenen Ansätzen.

§ 2 Ziele und Aufgaben, Struktur des CAIDAS

- (1) Das zentrale Ziel von CAIDAS ist es, die Forschung an der JMU im hoch kompetitiven Bereich KI und Data Science zu bündeln und dadurch die nationale und internationale Sichtbarkeit zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, können auch Kooperationen mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen vereinbart und gepflegt werden. Ein weiteres Ziel ist der Technologietransfer im Bereich KI und Data Science durch Vernetzung von CAIDAS mit regionalen, nationalen und internationalen Unternehmen.

- (2) Das CAIDAS übernimmt die Aufgaben des Knotenpunkts Würzburg im KI-Netzwerk Bayern. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- der universitätsweite Aufbau und Stärkung von Kompetenzen in KI und Data Science,
 - die Einwerbung der für die Forschung erforderlichen Drittmittel,
 - die Initiierung und Teilnahme an nationalen und internationalen Forschungsverbänden,
 - die Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch die Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
 - der Technologietransfer insbesondere durch partnerschaftliche Kooperationen mit Unternehmen im In- und Ausland,
 - die Vertretung des Bereichs KI und Data Science im Lehrangebot der Fakultäten im Rahmen der bestehenden Lehrverpflichtung der Mitglieder,
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich KI und Data Science,
 - die Förderung von Internationalität, Diversität und Gleichstellung.
- (3) CAIDAS umfasst die unter § 3 aufgeführten Mitglieder und kann sich in organisatorische Einheiten, z.B. Nachwuchsgruppen, Core Facilities, Technologietransfer, Öffentlichkeitsarbeit, im Rahmen dieser Ordnung untergliedern.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des CAIDAS sind:

- die Inhaberinnen und Inhaber der durch Beschluss der Universitätsleitung dem CAIDAS zugewiesenen **Knotenprofessuren**; dies beinhaltet grundsätzlich alle Universitätsprofessuren¹, die mit Bescheid des Staatsministeriums vom 08.06.2020 und 11.05.2021 als KI-Spitzenzentrum der Universität zugewiesen worden sind, ergänzt um Universitätsprofessuren, die CAIDAS aus strukturellen und/oder inhaltlichen Gründen zugewiesen werden (zugeordnete Mitglieder),

¹ derzeit:

- a) Lehrstuhl für Pattern Recognition
- b) Lehrstuhl für Natural Language Processing
- c) Lehrstuhl für Künstliche Intelligenz und Data Science
- d) Lehrstuhl für Theorie des Maschinellen Lernens
- e) Lehrstuhl für Maschinelles Lernen für komplexe Netzwerke - Machine Learning for Complex Networks
- f) Lehrstuhl für Reinforcement Learning and Computational Decision-Making
- g) Lehrstuhl für Artificial Intelligence for the Molecular Science
- h) Lehrstuhl für Computational Humanities (KI-Wettbewerb)
- i) Lehrstuhl für Prozess- und IT- Integration für KI in Unternehmen (KI-Wettbewerb)

- die Inhaberinnen und Inhaber der durch Beschluss der Universitätsleitung dem CAIDAS als **Tandemprofessuren** angehörenden Lehrstühle und Professuren; dies beinhaltet die Lehrstühle², die nach dem Konzeptantrag der Universität Würzburg vom 27.03.2020 als Partner der Knotenprofessuren in den jeweiligen Fakultäten von diesen benannt worden sind, ergänzt um Inhaber und Inhaberinnen von Lehrstühlen und Professuren³, die durch Beschluss der Universitätsleitung CAIDAS als **Mitgliedsprofessuren** angehören (angehörnde Mitglieder),
- die Inhaberinnen und Inhaber assoziierter Lehrstühle und Professuren, die längerfristig, d.h. in der Regel länger als zwei Jahre, mit CAIDAS in einem Verbundprojekt zusammengeschlossen sind (assoziierte Mitglieder),
- die Leiterinnen und Leiter der dem CAIDAS zugewiesenen Nachwuchsgruppen (zugeordnete Mitglieder).

Während ihres Aufenthaltes am Zentrum zählen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler als Angehörige zum CAIDAS.

(2) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- für zugeordnete und angehörnde Mitglieder mit dem Ende der zeitlichen Befristung der Anstellung an oder deren Ausscheiden aus der JMU,
- für assoziierte Mitglieder grundsätzlich mit dem Ende des Verbundprojektes, oder
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des CAIDAS und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.

² derzeit:

- a) (N.N. Biologie/Medizin)
- b) Lehrstuhl für Globale Urbanisierung und Fernerkundung
- c) Lehrstuhl für Computer Vision
- d) Lehrstuhl für Mathematik des Maschinellen Lernens
- e) Lehrstuhl für Data Science
- f) Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Business Analytics
- g) Professur für Theoretische Chemie

³ derzeit:

- a) Lehrstuhl für Artificial Intelligence in Computational and Theoretical Biology (DHH 2019/2020)
- b) Lehrstuhl für Computational Biology of Spatial Biomedical Systems (KI-Wettbewerb)
- c) Lehrstuhl für Artificial Intelligence and Knowledge Systems
- d) Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtslehre, Informationsrecht und Rechtsinformatik – Forschungsstelle RobotRecht
- e) Lehrstuhl für Computerphilologie
- f) Lehrstuhl für Englische Sprachwissenschaft
- g) Lehrstuhl für Mensch-Computer-Systeme - Human-Computer Interaktion
- h) Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Systementwicklung

- (5) Allen Mitgliedern des CAIDAS steht grundsätzlich die Möglichkeit der Mitnutzung der im CAIDAS verfügbaren Technologien, im Einvernehmen mit den zuständigen Leiterinnen und Leitern der entsprechenden Einheiten, offen. Näheres hierzu, insbesondere zur Regelung und Priorisierung des Zugangs und zur Beteiligung der Nutzerinnen und der Nutzer an den Kosten, regeln separate Nutzungsordnungen.

§ 4 Mitgliedschaftliche Rechtsstellung

Die dem CAIDAS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ihre universitären mitgliedschaftlichen Rechte in der Fakultät wahr, in der sie überwiegend in der Lehre tätig sind, das wissenschaftsstützende Personal im Zentralbereich.

§ 5 Organe

Organe des CAIDAS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der externe wissenschaftliche Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die gemeinsame Sitzung aller zugeordneten und angehörenden sowie assoziierten Mitglieder des CAIDAS. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann; übertragene Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ordentliche Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt, um einen Entwurf auf Änderung dieser Ordnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des CAIDAS,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Tätigkeit des CAIDAS entgegen,

- berät über die weitere Entwicklung des CAIDAS,
 - wählt die nach § 8 Abs. 4 beratenden Mitglieder,
 - beschließt über das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss (§ 3 Abs. 3, 4. Spiegelstrich), und
 - beschließt auf Vorlage des Vorstands Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung erlässt.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhabern von Knotenprofessuren und zwei Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhabern von Tandem- oder Mitgliedsprofessuren zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dabei der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören und mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll nicht der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Eine angemessene Vertretung von Frauen im Vorstand ist anzustreben; mindestens ein Mitglied soll daher eine Frau sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden nach Art. 30 Abs. 2 BayHIG von der Universitätsleitung auf die Dauer von vier Jahren bestellt; die Mitgliederversammlung kann einen Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder machen.
- (3) Der Vorstand
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 - stellt insbesondere sicher, dass die Ziele und Aufgaben nach § 2 im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verfolgt und bearbeitet werden,
 - setzt die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung um,
 - beschließt über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln, die CAIDAS zugeordnet sind oder werden sowie ggf. deren Zuweisung in dem durch Begutachtungen und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats gesetzten Rahmen und unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Universitätsleitung,
 - trifft Entscheidungen zu Investitionen aus CAIDAS nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technologischen Schwerpunktsetzung des Zentrums unter Beachtung der Vergaberichtlinien der JMU,
 - verfasst den Jahresbericht über die Tätigkeiten des CAIDAS,
 - verfasst für die Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat einen Bericht über

die Leistungen des CAIDAS (Publikationen, Drittmittel, Zielerreichung entsprechend § 2) für den Zeitraum seit der letzten Begutachtung und über Ziele und geplante Entwicklungen für den nächsten zu begutachtenden Zeitraum,

- beschließt die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,
 - nominiert die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats,
 - ist für die Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des CAIDAS im Einvernehmen mit der Universitätsleitung zuständig; dies schließt die strategische Weiterentwicklung der am Zentrum verfügbaren Technologien mit ein,
 - unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen, dazu zählen auch die Denominationen freiwerdender zugewiesener Universitätsprofessuren für den Aufbau des KI-Spitzenzentrums und aus dem KI-Wettbewerb und einer Empfehlung, welche Fakultät mit dem Berufungsverfahren von der Universitätsleitung beauftragt werden soll,
 - ist verantwortlich für den wissenschaftlichen Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den externen wissenschaftlichen Beirat sowie für universitäre Berichte.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Personen mit beratender Stimme teil:
- ein von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreterin oder zu wählender Vertreter der assoziierten Professuren,
 - ein von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreterin oder zu wählender Vertreter der Nachwuchsgruppenleitungen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der dem CAIDAS zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der von ihnen bestimmt wird und nicht eine Nachwuchsgruppenleitung wahrnimmt.

Bei sie betreffenden Angelegenheiten kann auf Beschluss des Vorstandes die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen; diese können Beschlussempfehlungen erarbeiten. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die dem CAIDAS zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehre-

rinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands geleitet.

§ 8 Sprecherin / Sprecher

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung für die Dauer von jeweils 4 Jahren; eine unmittelbare Wiederbestellung an eine Amtszeit als Sprecherin oder Sprecher kann nur im Umfang einer Amtsdauer erfolgen. Die Amtszeit als Gründungssprecher findet hierbei keine Berücksichtigung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das CAIDAS. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Die Sprecherin oder der Sprecher trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des CAIDAS sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln von zentral zugeordneten Mitteln im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher schlägt der Universitätsleitung jeweils vor, ob und wie das CAIDAS an einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer (Junior)Professur im Bereich KI und Data Science beteiligt werden soll.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung des CAIDAS; sie/er beruft deren Sitzungen ein.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher ist vorgesetzte Person der dem CAIDAS zentral zugeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Sprecherin oder der Sprecher stellt sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 BayHIG nachkommen.
- (6) Zentrale Funktionseinheiten des CAIDAS, die keiner Arbeitsgruppe zugeordnet sind, unterstehen der Sprecherin oder dem Sprecher unmittelbar.
- (7) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin oder der Sprecher einzelne Mitglieder des CAIDAS mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der JMU bestellt auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes des CAIDAS einen externen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die im Bereich KI und Data Science international Anerkennung genießen. Der externe wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am CAIDAS durchgeführten Arbeiten widerspiegeln und zumindest aus 5 Mitgliedern, höchstens aber aus 11 Mitgliedern bestehen, darunter mindestens zwei Frauen. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats werden für vier Jahre

bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlags des Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

(2) Der externe wissenschaftliche Beirat:

- a. berät CAIDAS in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
- b. veranlasst und organisiert in mindestens 4-jährigem Abstand Begutachtungen des CAIDAS durch unabhängige Gruppen von Expertinnen und Experten. Die Ergebnisse dieser Begutachtungen ebenso wie die Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Universitätsleitung bei der weiteren Entwicklung des CAIDAS berücksichtigt.

(3) Der externe wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands beruft den externen wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden regelmäßig einmal im Zeitraum von 2 Jahren ein. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten der JMU ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 10 Budget

- (1) Die Universitätsleitung stellt dem CAIDAS eine Mittelausstattung nach Maßgabe des Haushalts und entsprechender Zusagen zur Verfügung. Dabei bemisst sich die Höhe der laufenden Mittel für Lehre und Forschung für die dem CAIDAS durch Beschluss der Universitätsleitung zugewiesenen Knotenprofessuren (§ 3 Abs. 1, Satz 1, 1. Spiegelstrich) mindestens an dem Ergebnis vergleichbarer Professuren nach dem Modell zur leistungsorientierten Verteilung der Mittel für Lehre und Forschung (LOM).
- (2) Das CAIDAS wird an den Overheaderlösen dort zugeordneter Projekte beteiligt, indem es im universitären Verteilungsmodell an die Stelle der Fakultät tritt; dies gilt ebenso für CAIDAS-Projekte von und mit Tandem- und Mitgliedsprofessuren, die im Verbund mit und innerhalb von CAIDAS durchgeführt werden. Mit der Anzeige des Projekts gegenüber der Universitätsleitung im Rahmen der Drittmittelerklärung zum Projekt hat die Projektleiterin oder der Projektleiter auch den Vorstand und die Fakultätsleitung entsprechend zu unterrichten; die Projektleiterin oder der Projektleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Fakultätsleitung die Projektzuordnung verlagern. Zudem können auch Anträge auf Durchführung eines Projektes am CAIDAS im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultätsleitung von Mitgliedern der JMU an den Vorstand gerichtet werden, wenn diese Projekte aufgrund ihres KI-Bezuges am CAIDAS durchgeführt werden sollten; sollte das Einvernehmen versagt werden, dann kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Universitätsleitung unter Angabe der Gründe um eine Entscheidung ersuchen. Den Fakultätsanteil an Overhead-erlösen vorgenannter Projekte erhält CAIDAS für seine Zwecke.

- (3) Die Universitätsleitung entscheidet auf Basis von Anträgen des Vorstands im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung über die bauliche Entwicklung, Investitionen und CAIDAS-interner Forschungsförderung, beispielsweise mittels Seed Grants oder der Einrichtung von Nachwuchsgruppen.
- (3) Das CAIDAS nutzt und integriert sich in die bestehende Infrastruktur der Universität, im Bereich der IT-Infrastruktur insbesondere des Rechenzentrums.
- (5) Berufungszusagen an Knotenprofessuren sind verbindlich, können allerdings im Einvernehmen zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber und dem Vorstand in die Ausstattung des CAIDAS eingebracht werden.

§ 11 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im externen wissenschaftlichen Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 09. Dezember 2020 außer Kraft.

Würzburg, den 03. August 2023

Der Präsident der Universität Würzburg
Prof. Dr. Paul Pauli

i.V.

Ltd.RD Klaus Baumann
Stellvertretender Kanzler